

12.02.2019

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze 17. Rundfunkänderungsgesetz“ (Drs. 17/4220)

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze 17. Rundfunkänderungsgesetz“ (Drs. 17/4220) wie folgt zu ändern:

I. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

,1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 57a wie folgt gefasst:

„§ 57a Übergangsregelung zur Neukonstituierung des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates sowie zur Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten“.

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.

3. Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 5 und nach dem Wort „sind“ werden ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für vom WDR entsandte Mitglieder von Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens nach § 45 oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz)“ eingefügt.

4. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:

,6. § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Datum des Originals: 12.02.2019/Ausgegeben: 13.02.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- a) In Nummer 4 wird das Wort „Wahl“ durch die Wörter „Beschlüsse zur Berufung“ ersetzt.
- b) Die Nummer 12 wird aufgehoben und die Nummer 13 wird die Nummer 12.'
5. Die bisherige Nummer 6 wird die Nummer 7.
6. Nach der Nummer 7 wird die folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. In § 18 Absatz 7 Satz 4 werden die Wörter „meisten Stimmen erhält“ durch die Wörter „Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt“ ersetzt.'
7. Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 9 und in Buchstabe a werden nach den Wörtern „jedes Rundfunkratsmitglied“ die Wörter „Kandidatinnen und“ eingefügt.
8. Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 10 bis 12.
9. Nach der Nummer 12 wird die folgende Nummer 13 angefügt:
- „13. § 57a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 57a Übergangsregelung zur Neukonstituierung des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates sowie zur Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten“.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Auf Mitgliedschaften im Rundfunk- und Verwaltungsrat, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, gilt für die laufende Amtsperiode § 13 Absatz 4 Nummer 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist.“'
- II. Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- .b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Bei der Zuweisung regionaler digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten berücksichtigt die LfM im Rahmen ihrer Vorrangentscheidung neben den Maßgaben des Absatzes 2 Satz 4 auch den jeweiligen Beitrag des Angebots
1. zur Versorgung mit lokalen, regionalen oder landesweiten journalistischen Inhalten und
 2. zu einer landesweit möglichst flächendeckenden Abdeckung mit Angeboten.“'

III. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 9“ ersetzt.

Begründung:Zu Artikel 2

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Folgeänderung: Inhaltsübersicht wird an Text angepasst.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3:

Die Ergänzung des Halbsatzes dient der Klarstellung, dass die neu eingefügte Inkompatibilitätsregel (Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrats dürfen nicht Mitglied in Organen von Tochterunternehmen des WDR sein) nicht der Entsendung von Mitgliedern des Rundfunkrats bzw. Verwaltungsrats in Aufsichtsorgane, wie in § 45 Absatz 2 WDR-G vorgesehen, entgegensteht. Die vom Gesetz vorgesehene Entsendung von Mitgliedern des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrats in die Aufsichtsgremien von Beteiligungsunternehmen des WDR sollte durch die mit dem Regierungsentwurf neu eingefügte Inkompatibilitätsregel nicht berührt werden.

Zu Nummer 4:

Die Änderung dient der Klarstellung des Verfahrens zur Berufung der Direktorinnen und Direktoren des WDR. Da es sich hierbei nicht um eine Wahl im eigentlichen Sinne handelt, sondern vielmehr Personen auf Vorschlag der Intendantin/des Intendanten durch den Rundfunkrat bestätigt werden (oder nicht), wird diese Entscheidung im Gesetz durch das Wort „Beschluss“ (statt bisher „Wahl“) klargestellt. Für die Beschlussfassung gilt dann die allgemeine Regel, nach der die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Zu Nummer 5:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6:

Zur erforderlichen Mehrheit bei Stichwahlen wird klargestellt, dass es auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (und nicht etwa auf die „meisten Stimmen“ der anwesenden Mitglieder) ankommt.

Zu Nummer 7:

Redaktionelle Änderung: Gendergerechte Formulierung.

Zu Nummer 8:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9:

Die Ergänzung der Überschrift des § 57a um die Angabe „sowie zur Vereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten“ folgt aus der Einfügung des Absatzes 5.

Die Übergangsregelung in § 57a Absatz 5 trägt der Neufassung der Inkompatibilitätsregelungen in § 13 Absatz 4 Rechnung. Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll Mitgliedern für die laufende Amtszeit Bestandschutz gewährt werden.

Zu Artikel 3

Mit der Neufassung des § 14 Absatz 5 wird die Bedeutung der beiden in den Nummern 1 und 2 genannten neuen Kriterien (Beitrag des jeweiligen Programms zur Versorgung mit lokalen, regionalen und landesweiten Inhalten und zur möglichst flächendeckenden Abdeckung mit Angeboten) klargestellt sowie deutlich gemacht, dass alle vier Kriterien gleichwertig im Rahmen der Vorrangentscheidung durch die LfM zu berücksichtigen sind.

Zu Artikel 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Andrea Stullich
Bernd Petelkau

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Thomas Nüchel
Susanne Schneider
Lorenz Deutsch

und Fraktion